

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Kemnitz -Hanshagen in Kemnitz und Hanshagen

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 29 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe in **Kemnitz und Hanshagen** hat der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Kemnitz-Hanshagen am 26.11.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg (Pflege durch Angehörige)

- | | |
|---|----------|
| a) für 25 Jahre | 742,75 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle | 29,71 € |

2. Wahlgrabstätte Urne (Pflege durch Angehörige)

- | | |
|---|----------|
| a) für 25 Jahre | 742,75 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle | 29,71 € |

3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung:
bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b) bzw. 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

4. Gemeinschaftsanlage für Urnen mit Namensnennung nur auf dem FH Kemnitz möglich und ohne Namensnennung auf den FH Kemnitz und Hanshagen (Pflege durch Friedhofsträger)

- | | |
|---|------------|
| a) für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle | 1.065,50 € |
| darin enthalten | |
| Nutzungsgebühren | 631,40 € |
| Anteil Pflegekosten | 434,10 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle | 42,62 € |

5. Sargrasengrabstätte mit Pflege (Pflege durch Friedhofsträger)

- | | |
|---|------------|
| a) für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle | 1.294,25 € |
| darin enthalten | |
| Nutzungsgebühren | 631,40 € |
| Anteil Pflegekosten | 662,85 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle | 51,77 € |

6. Urnenrasengrabstätte mit Pflege (Pflege durch Friedhofsträger)

a) für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle		1.294,25 €
darin enthalten		
Nutzungsgebühren	631,40 €	
Anteil Pflegekosten	662,85 €	
b) für jedes Jahr der Verlängerung		
- je Grabstelle		51,77 €

4. Urnenbaumbestattung mit Namensnennung nur auf dem FH Hanshagen (Pflege durch Friedhofsträger)

a) für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle		928,00 €
darin enthalten		
Nutzungsgebühren	631,40 €	
Anteil Pflegekosten	296,60	

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung für liegende und stehende Steine		34,83 €
b.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):		
	25 Jahre:	50,00 €
c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:		2,00 €

III. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr :	28,13 €
Nutzungsrecht umschreiben:	26,12 €
Graburkunde erstellen:	26,12 €
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	69,66 €
Verwaltungsgebühr für die Ausbettung eines Sarges oder einer Urne	69,66 €

